

Satzung

der „bundesweiten Genossenschaft Heilberufe“ (nicht eingetragene Genossenschaft)

§ 1 Allgemeines

- 1) Der/die Vorsitzende führt gesamtverantwortlich in eigener Verantwortung die Geschäfte der Genossenschaft einheitlich entsprechend der Zielsetzung der Satzung zur wirtschaftlichen Förderung und Stärkung der Mitglieder in jeder legalen Weise.
- 2) Dabei ist er/sie an die Gesetze, die Satzung, diese Geschäftsordnung und die Regeln einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gebunden.
- 3) Der/die Vorsitzende wird stets besorgt sein um ein gleichbleibendes, seriöses Geschäftsgebaren.

§ 2 Pflichten des/der Vorsitzenden / Vermeidung von Interessenkonflikten

- 1) Den möglichen Vertragspartnern sind Informationen zu geben, während der Abschluss eines jeden Vertrages den potentiellen Vertragspartnern in Eigenverantwortung überlassen bleibt.
- 2) Entsprechend den Zielen der Genossenschaft besteht die Aufgabe in der Marktbeobachtung, dem Angebotsvergleich und der Erkundung von Vertragskonditionen, um den Mitgliedern der Genossenschaft geeignete Angebote bekannt zu geben. Eine umfassende und bestmögliche Information des jeweiligen Mitgliedes hat vor allen anderen Überlegungen Vorrang.
- 3) Soweit bestehende Gruppen- und/oder Rahmenverträge erkennbar werden, ist zu klären, ob und unter welchen Bedingungen diese für die Genossenschaftsmitglieder von Interesse sein können.
- 4) Wird aus Mitgliederkreisen Interesse an bestehende Gruppen- und/oder Rahmenverträge gezeigt, werden nach einer Vorklärung mit potentiellen Versicherern gem. Ziff. 3), die interessierten Genossenschaftsmitglieder in geeigneter Weise informiert und soweit möglich geeignete Gruppen und/oder Rahmenverträge vermittelt werden. In besonderen Fällen kann mit Einverständnis des jeweils interessierten Genossenschaftsmitgliedes einem zur Problemlösung geeignet erscheinenden Anbieter die Anschrift oder ein geeigneter Kontaktweg zu dem potentiell interessierten Mitglied informativ mitgeteilt werden.
- 5) Potentiellen Anbietern sollen informiert werden, wenn von Mitgliedern der Genossenschaft ein Interesse an bestimmten und konkretisierten Leistungen bekannt wird.
- 6) Zum Aufgabenkreis gehören auch, Hinweise an potentielle Anbieter um mögliche Gruppen und/oder Rahmenverträge als Angebot für Genossenschaftsmitglieder zu erstellen.

§ 3 Verschwiegenheit

Sowohl der/die Vorsitzende, als auch die Genossenschaftsmitglieder sind zur unabdingbaren Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet über Art Inhalt der von der Genossenschaft erkundeten Verträge. Alle durch die Mitgliedschaft erhaltenen Kenntnisse in der angesprochenen Form sind streng vertraulich zu behandeln und vor Dritten geheim zu halten. Diese Verpflichtung endet auch nicht mit einer möglichen Beendigung der Mitgliedschaft in der Genossenschaft.

§ 4 Weitere Berater und Mitarbeiter des/der Vorsitzenden

- 1) Die von dem/der Vorsitzenden gem. der Satzung § 2 Ziff. 6) ermächtigten Mitarbeiter müssen durch Unterschrift die Weisungsberechtigung des/der Vorsitzenden, die Einhaltung der in der Satzung und dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen anerkennen.
- 2) Vor der Weitergabe von Informationen an Interessenten ist in geeigneter Weise sicher zu stellen, dass seitens des/der Vorsitzenden kein Einwand erhoben wird. Diese Einschränkung dient einem gleichbleibenden Geschäftsgebaren.
- 3) Die Zusammenarbeit des/der Vorsitzenden mit ermächtigten Beratern und weiteren Mitarbeitern und diese untereinander soll von guter Kollegialität mit guten Verständnis füreinander von gesundem Vertrauen getragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft/ Unfallversicherung/ Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt nach einem Aufnahmeantrag mit der Aufnahmebestätigung als

Genossenschaftsmitglied von dem/der Vorsitzenden und gilt stets für 12 Monate, beginnend mit dem Folgequartal. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr automatisch, wenn sie nicht endet gem. der Satzung § 4 (Mitgliedsjahr = Versicherungsjahr).

2) a) Die mit der Mitgliedschaft verbundene Unfallversicherung für das Mitglied beginnt ebenfalls mit dem Folgequartal (Hauptfälligkeitsdatum) nach der Aufnahmebestätigung mit Fortsetzung für die Dauer der Mitgliedschaft, wobei der Beitrag für die Versicherung im Mitgliederbeitrag enthalten ist - gem. Satzung § 3 Ziff. 5a) und 5c). Im Aufnahmeantrag ist das Einverständnis zum Einschluss in die Gruppenunfallversicherung enthalten. Es gelten die Unfallbedingungen des Versicherers

b) Für weitere Unfallversicherungen gem. Satzung § 3 Ziff.5) b) gelten die gleichen Bedingungen.

3) Der Mitgliedsbeitrag für das Folgemitgliedsjahr in Höhe von 80,00 € und evtl. Beiträge für die weiteren nach Satzung § 3 Ziff.5a) bestehenden Unfallversicherungen sind vor dem Beginn des folgenden Mitgliedjahres (Hauptfälligkeit der Versicherung) fällig - Satzung § 3 Ziff. 8.

4) Der Mitgliedsbeitrag zur Genossenschaft ist zahlbar zu Gunsten des Kontos

<i>Konteninhaber</i>	<i>Bank</i>	<i>Kontonummer</i>	<i>Bankleitzahl</i>
Wake Heilberufe	Sparkasse Rhein Neckar Nord	003 925 9915	670 505 05

5) Die Beiträge werden verwendet für

a) die Unfallversicherung für das Mitglied gem. Satzung § 3 Ziff. 5a) und 5c) [durchlaufender Posten].

b) die evtl. weiteren Unfallversicherungen gem. Satzung § 3 Ziff. 5b) aus den hierfür zusätzlichen Zahlungen [durchlaufender Posten].

c) für erforderliche im Rahmen der Leistungserbringung notwendige Verbrauchsgüter (Porti, Büromaterial, Anteil an Reinigungsaufwand u. dgl.). Hierfür ist maximal ein Betrag in Höhe bis maximal 30,00 € je Genossenschaftsmitglied im Geschäftsjahr zulässig. Eine pauschale Berechnung ist zulässig (Eigenbeleg).

d) Die Rechnungslegung für alle Beiträge und sonstige Zahlungseingänge sowie der Ausgaben erfolgt gem. dem Geschäftsjahr (01.01.bis 31.12.) nach Satzung § 2 Ziff. 4).

§ 6 Mitgliederversammlung gem. Satzung § 8

1) Eine Mitgliederversammlung soll möglichst einmal im Jahr (ab 300 Mitglieder) am Sitz der Genossenschaft gem. der Satzung §8 einberufen werden. Nachdem der/die Vorsitzende die von ihm/ihr ermächtigten Berater (Satzung § 2 Ziff. 6) und/oder (falls im Interesse der Genossenschaft auch Nichtmitglieder zugelassen hat, können diese an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

2) a) Erscheint eine Mitgliederversammlung nach pflichtgemäßer Beurteilung wirtschaftlich nicht sinnvoll, muss durch eine schriftliche Vorabstimmung (auch über e-mail vergleichbar mit der Satzung § 8 Ziff. 5) dieser Sachverhalt angenommen werden. Fordern mindestens 10% der Mitglieder eine Mitgliederversammlung, so muss diese innerhalb der nächsten 3 Monate einberufen werden unter Beachtung der Satzung § 8.

b) Sind zur beabsichtigten Mitgliederversammlung kostenpflichtige Lokalitäten erforderlich, muss wegen der zu erwartenden Umlage dieser Sachverhalt in die Vorabstimmung als zweiter Abstimmungspunkt einbezogen werden Satzung [§ 8 Ziff. 4)] .

3) Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme (Satzung § 3 Ziff. 7), dieses Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn die Mitgliedschaft ruht (Satzung § 3 Ziff. 8)oder in dessen eigener Sache zu entscheiden ist (Satzung § 8 Ziff.1). Nach der Satzung § 8 Ziff.1 kann das Stimmrecht begrenzt auf ein anderes Mitglied übertragen werden (max. Bündelung drei Stimmen). Zur wirksamen Abstimmung müssen sich mindestens 30% der Stimmberechtigten beteiligen, wobei eine Enthaltung als nicht beteiligt gilt. Abgestimmt wird allgemein durch Handzeichen, oder mit Stimmzettel nach Satzung § 8 Ziff.5). Der zur Abstimmung gestellte Beschluss ist angenommen, wenn mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen zugestimmt haben. Andernfalls ist der Antrag abgelehnt (der vorherige Zustand bleibt unverändert erhalten).

4) Mit der Protokollführung wird ein Teilnehmer von den Mitgliedern oder dem/der Vorsitzenden beauftragt. Zum Abschluss der Mitgliederversammlung ist der Protokollinhalt bekannt zu geben. Inhalt des Protokolls: Versammlungsort, Tag, Uhrzeit, anwesende stimmberechtigte Mitglieder Tagesordnung, in der Reihenfolge die Gegenstände der Beschlussfassung mit dem Ergebnis der einzelnen Abstimmung und dem Wortlaut der Beschlüsse.

§ 7 Weitere Festlegungen

1) Das Auskunftsrecht ist in der Satzung § 9 gesichert.

2) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen in der Homepage <www.bg-heilberufe.de>. Zum Empfang vertraulicher Informationen wird dem einzelnen Mitglied ein eigener Zugangscode mitgeteilt. - Satzung § 10 -

3) Eine Überleitung oder Auflösung der Genossenschaft ist vorsorglich in der Satzung §11 geregelt.